



GEMEINDEAMT STEINHAUS

Bezirk Wels-Land, OÖ.
4641 Steinhaus

E-Mail: gemeinde@steinhaus.ooe.gv.at
Internet: www.gem-steinhaus.at

KANALGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steinhaus vom 12.12.2023, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Steinhaus erlassen wird.

Auf Grund des § 16 Abs. 3, Ziffer 4, Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 und des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt, soweit im Folgenden nicht anders geregelt, je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

nach Abs. 2	€ 27,83 ohne MWSt.
mindestens aber	€ 4.174,00 ohne MWSt.

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach- und Kellergeschoße, sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Garagen, die kein eigenständiges Gebäude darstellen, sind zur Gänze einzurechnen.

Schwimmbecken werden aufgrund der Bodenfläche der Bemessungsgrundlage zugerechnet.

(3) Bei Trennsystemen (eigener Schmutzwasser- u. Oberflächenwasserkanal) wird für die Ableitung der Niederschlagswässer ein Zuschlag von 50 % nach Abs. 2 bis 5 verrechnet.

(4) Bei gewerblichen Betrieben wird für Lagerhallen, Magazine, Werkstätten, Fabrikationshallen, Kaufgeschäfte, Kühlräume und Büroräume von der Gebühr nach Absatz 1 ein Abschlag von 30 % geltend gemacht. Für Autowaschanlagen gewerblicher Art wird hingegen einen Zuschlag von 200 % verrechnet.

(5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

(6) An Kanalanschlussgebühr für unbebaute Baugrundstücke ist ein Betrag von € 4.174,00 ohne MWSt. zu entrichten.

(7) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Kanalanschlussgebühr nach Abs. 1 bis 5 zu entrichten.

(8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist die bezahlte Kanalanschlussgebühr für unbebaute Baugrundstücke valorisiert zu berücksichtigen.
- b) bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage als die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche gemäß Abs. 2 bzw. 5 gegeben ist;
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Die zum Anschluß an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtender Kanalanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, daß die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr beträgt pro gemeldete Person (gleichgültig ob Haupt- oder Nebenwohnsitz) € 159,10. Für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt die Kanalbenutzungsgebühr 50 v. H. dieses Betrages. Für angeschlossene bebaute Grundstücke, auf denen keine Person gemeldet ist, ist eine Kanalbenutzungsgebühr gemäß 1. Satz dieses Absatzes unter Zugrundelegung einer Person zu entrichten.

(3) Bei Gewerbebetrieben beträgt die jährliche Kanalbenutzungsgebühr € 4,11 pro Kubikmeter bezogenen Wassers. Als Gewerbebetriebe gelten Betriebe, deren Standort die entsprechende Flächenwidmung (B, MB, M) aufweist. Büros bzw. Handels- und Dienstleistungsbetriebe im Wohngebiet gelten nicht als Betrieb im Sinne dieser Verordnung. Befindet sich beim gewerblichen Betrieb keine Ortswasserleitung oder ist zusätzlich zur Ortswasserleitung eine weitere andere Wasserentnahmestelle vorhanden, so ist auch an dieser Wasserentnahmestelle ein Wasserzähler zwecks Ermittlung des Wasserverbrauches anzubringen und dieser Wasserverbrauch in die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr einzubeziehen.

(4) Sind auf einem angeschlossenen Grundstück sowohl gemeldete Personen als auch (ein) Gewerbebetrieb(e) vorzufinden, so ist die Kanalbenutzungsgebühr nach Abs. 3 zu berechnen.

(5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Umsatzsteuer

Die in der Verordnung festgesetzten Gebühren erhöhen sich nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, in der jeweils geltenden Fassung, um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt 33 Cent pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 7
Entstehen des Abgabeananspruches

(1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz bzw. mit der Anzeige der Baufertigstellung fällig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind anzurechnen.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Anzeige der Baufertigstellung.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich zu entrichten.

(4) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich eines jeden Jahres, am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

Die Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Die Kanalgebührenordnung vom 13.12.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Piritsch Harald)